

# GR\_GERICHTE SK1 2018 52 vom 12. Oktober 2021

GR Gerichte, 2021-10-12, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr\\_gerichte\\_SK1\\_2018\\_52](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_SK1_2018_52)

FR: GR\_GERICHTE SK1 2018 52 du 12 octobre 2021

IT: GR\_GERICHTE SK1 2018 52 del 12 ottobre 2021

## Regeste

Hehlerei gemäss Art. 160 Ziff. 1 Abs. 1 StGB | StGB 137-172 Vermögen

## Erwägungen

### E. 1

Gemäss Anklageschrift soll B.\_\_\_\_\_ am 28. oder 29. Dezember 2016 eine zehnjährige Damenuhr der Marke Rolex mit einem Versicherungswert von CHF 9'500.00 gestohlen haben. B.\_\_\_\_\_ sei damals 16 Jahre alt gewesen. Noch am selben Tag soll er im Altschmuckgeschäft C.\_\_\_\_\_ in D.\_\_\_\_\_ die Uhr A.\_\_\_\_\_ zum Kauf angeboten haben. Letzterer habe einen Preis von CHF 1'500.00 offeriert; Uhr und Geld seien dann am Abend in der Wohnung von A.\_\_\_\_\_ übergeben worden. A.\_\_\_\_\_ habe keine zweckmässigen Abklärungen über die Herkunft der Uhr getätigt und in Kauf genommen, dass diese durch ein Vermögensdelikt erlangt worden sei (StA act. 1.16).

### E. 1.5

Stunden, zu reduzieren. Im Ergebnis sind für das Berufungsverfahren 9.5 Stunden zu CHF 270.00 (zzgl. Auslagen in Höhe von CHF 14.30 [act. G.1 S. 2] und MWSt.) zu entschädigen.

### E. 2

Die Vorinstanz erwägt, dass die Eltern von B.\_\_\_\_\_ den Verkauf der Uhr nachträglich nicht genehmigt hätten, womit das Rechtsgeschäft nichtig sei. Darüber hinaus könne nicht erstellt werden, dass der Beschuldigte eventualvorsätzlich gehandelt habe. Gemäss Art. 930 Abs. 1 ZGB gelte die Vermutung, dass der Besitzer einer beweglichen Sache deren Eigentümer sei. Auf Nachfrage des Beschuldigten habe B.\_\_\_\_\_ erklärt, dass es sich bei der Uhr um ein Erbstück handle. Es sei auch nicht ungewöhnlich, dass Jugendliche heutzutage teure Markenachen hätten. Die Staatsanwaltschaft habe den genauen Wert der Uhr nicht ermittelt, weshalb der Schluss, dass diese ungewöhnlich günstig gewesen sei, nicht gezogen werden könne. Schliesslich sei B.\_\_\_\_\_ in Begleitung von E.\_\_\_\_\_, der ein Cousin des Beschuldigten sei, im Altschmuckgeschäft erschienen und der Vater von E.\_\_\_\_\_ habe dem Beschuldigten auf Nachfrage versichert, dass B.\_\_\_\_\_ in Ordnung sei (act. E.1, E. 4.3).

### E. 3

/ 6

### E. 3.1

Der Hehlerei gemäss Art. 160 Ziff. 1 StGB macht sich schuldig, wer eine Sache, von der er weiss oder annehmen muss, dass sie ein anderer durch eine strafbare Handlung gegen das

Vermögen erlangt hat, erwirbt, sich schenken lässt, zum Pfande nimmt, verheimlicht oder veräussern hilft. Entscheidend für den Erwerb ist, dass der Hehler im Einverständnis mit dem Vortäter an der Sache Gewahrsam und damit eine abgeleitete neue eigene Verfügungsmacht erlangt (BGE 128 IV 23 E. 3c).

### **E. 3.2**

Es ist unbestritten, dass B.\_\_\_\_\_ die Uhr gestohlen hat, bevor er sie dem Beschuldigten zum Kauf angeboten hat. Die Verteidigung macht geltend, dass der Tatbestand der Hehlerei einen rechtsgültigen Erwerb durch den Hehler voraussetze. Diese Voraussetzung sei vorliegend nicht erfüllt, weil die Eltern des minderjährigen B.\_\_\_\_\_ dem Verkauf der Uhr nicht zugestimmt hätten (RG act. 8 N 3 f. u. 9; act. H.2 N 5 u. 9). An einer gestohlenen Sache kann kein Eigentum erworben werden, solange der frühere Besitzer diese zurückfordern kann (Art. 714 Abs. 2 i.V.m. Art. 934 Abs. 2 und Art. 936 Abs. 1 ZGB). Es liegt daher in der Natur der Sache, dass der "Erwerb" im Sinne von Art. 160 Ziff. 1 StGB nicht ein rechtsgültiger sein muss. Nach der erwähnten Rechtsprechung des Bundesgerichts genügt vielmehr, dass der Hehler Gewahrsam an der Sache erlangt, wobei sich dieser Begriff auf eine rein faktische Situation und nicht auf das zugrundeliegende Rechtsgeschäft bezieht (vgl. Ackermann/Vogler/Baumann/Egli, Strafrecht, Individualinteressen, Bern 2019, S. 213). Der Beschuldigte hat im Einverständnis mit B.\_\_\_\_\_ Gewahrsam an der gestohlenen Uhr erlangt, womit er sich – entgegen der Auffassung der Verteidigung – in objektiver Hinsicht der Hehlerei schuldig gemacht hat.

3.3.1 In subjektiver Hinsicht erfordert der Tatbestand der Hehlerei Vorsatz, wobei Eventualvorsatz genügt. Der Täter muss wissen oder annehmen, dass die Sache aus einem Vermögensdelikt herrührt, und dies in Kauf nehmen (BGer 6B\_268/2020 v. 6.5.2020 E. 1.3; 6B\_691/2014 v. 8.12.2014 E. 2.2; je mit Hinweisen). Die Abgrenzung zwischen Eventualvorsatz und bewusster Fahrlässigkeit kann im Einzelfall schwierig sein. Sowohl der eventualvorsätzlich als auch der bewusst fahrlässig handelnde Täter wissen um die Möglichkeit des Erfolgseintritts beziehungsweise um das Risiko der Tatbestandsverwirklichung. Hinsichtlich der Wissensseite stimmen somit beide Erscheinungsformen des subjektiven Tatbestands überein. Unterschiede bestehen jedoch beim Willensmoment. Der bewusst fahrlässig handelnde Täter vertraut (aus pflichtwidriger Unvorsichtigkeit) darauf, dass

### **E. 4**

Die Kosten des Verfahrens gehen zulasten des Kantons Graubünden (Art. 426 Abs. 1 u. Art. 428 Abs. 1 StPO). Für die angemessene Ausübung seiner Verfahrensrechte hat der Beschuldigte Anspruch auf eine Entschädigung (Art. 429 Abs. 1 lit. a StPO). Die vor dem Regionalgericht eingereichte Honorarnote erscheint angemessen (RG act. 9). Für das Berufungsverfahren macht der Verteidiger einen Aufwand von insgesamt 11.82 Stunden geltend. Davon entfallen 1.24 Stunden auf den Empfang einer ersten Vorladung für die Hauptverhandlung, das Verfassen eines Verschiebungsgesuchs, die Terminabsprache mit dem Kantonsgericht sowie auf das Studium der neuen Vorladung und Mitteilung derselben an den Klienten (act. G.1). Der für diese Positionen geltend gemachter Aufwand ist übermässig und demzufolge um 1 Stunde zu kürzen. Der Zeitaufwand für die Teilnahme an der Berufungsverhandlung ist auf die effektive Dauer derselben, mithin

### **E. 5**

/ 6

### **E. 6**

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.